

Zeitschrift: Jahrbuch für Solothurnische Geschichte
Herausgeber: Historischer Verein des Kantons Solothurn
Band: 4 (1931)

Vorwort: Vorwort
Autor: Tatarinoff, E.

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 25.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Vorwort.

Durch den Wegzug des Herrn Prof. Dr. H. Büchi ist die Funktion eines Präsidenten der Redaktionskommission für das Jahrbuch für solothurnische Geschichte frei geworden. Dem Unterzeichneten ist vom Historischen Verein der ehren-, aber auch ehrenvolle Auftrag geworden, in die Lücke zu springen, ein Auftrag, den er mit Rücksicht auf die Dringlichkeit, nach einigem Zögern, wenigstens provisorisch annahm.

Unsere Leser finden als Beilage zu diesem Jahrbuch den Text der Verordnung betr. Schutz und Erhaltung von Altertümern und historischen Kunstdenkmälern im Kanton Solothurn, die auf Initiative des Historischen Vereins am 10. Juli 1931 durch den Regierungsrat erlassen wurde. Wir bitten unsere Mitglieder eindringlichst, die Regierung, die neu zu bildende Kommission und den Historischen Verein, dem in diesem Reglement ein weites Wirkungsfeld zugewiesen wird, nach Kräften zu unterstützen.

In der Anordnung des Stoffes ist keine Änderung eingetreten. Es wird gut sein, wenn man bei dem einmal gewählten System bleibt. Die Bibliographie wurde unter unserer Leitung dieses Jahr zum erstenmal von unserm Bibliothekgehülfen, Herrn R. Zeltner, verfaßt.

Es ist unser sehnlichster Wunsch, den Abschnitt „Miscellen“ weiter auszubauen, damit möglichst vielen Mitgliedern und Geschichtsfreunden aus allen Kantonsteilen stets Gelegenheit geboten werde, unsere Zeitschrift zu einem alle Kreise unseres Ländchens interessierenden Volksbuch zu gestalten.

Zum Schlusse möchten wir nicht unterlassen, an dieser Stelle Herrn Prof. Büchi für seine bisherige Redaktionstätigkeit, die große Umsicht und Hingabe, mit der er die ersten drei Jahre hindurch alle Schwierigkeiten glänzend überwunden hat, für die Energie, mit der er in erster Linie das Jahrbuch überhaupt ins Leben gerufen hat, den wärmsten Dank des Historischen Vereins auszusprechen.

Solothurn, den 21. Juli 1931.

Der Präsident der Redaktionskommission:

E. Tatarinoff.